

Sehr geehrte Eltern,

ich möchte Sie über die wichtigsten Inhalte der **1. Änderungsverordnung der Sechsten Schul-Corona-Verordnung MV (gültig ab dem 28.04.2022)** informieren:

- **Testpflicht (§ 2)**

Mit der neuen Schul-Corona-Verordnung wird von der regelmäßigen anlasslosen Testpflicht zu einer anlassbezogenen Testpflicht in der Häuslichkeit gewechselt. Konkret bedeutet dies, dass sich unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus niemand mehr regelmäßig ohne Symptome testen muss. Die Testung findet nun ausschließlich in der Häuslichkeit oder in offiziellen Testzentren statt. Eine Testung in der Schule findet nur noch beim plötzlichen Auftreten von leichten Symptomen während des Schultages statt. Für Schüler, die eine Testerlaubnis für die Schule ausgefüllt haben, bleibt diese bestehen. Sollte keine Testerlaubnis vorliegen, müssen diese Schüler abgeholt werden, um den Schnelltest in der Häuslichkeit durchzuführen.

- **Leichte Symptome: (§ 2 Absatz 2)**

Bei leichten Erkältungssymptomen, Symptomen, wie Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- oder Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust etc., sind in den ersten 5 Tagen seit Symptombeginn zwei Tests in der Häuslichkeit durchzuführen. Von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wird dabei empfohlen, sich am ersten und am dritten Tag zu testen. Ein Besuch der Schule ist bei negativen Antigen-Tests weiterhin möglich.

- **Schwere Symptome (§2 Absatz 3)**

Bei schweren Symptomen, wie zum Beispiel Fieber (größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schwere Erkältungssymptome, ist das Betreten der Schule nicht möglich und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich. Personen, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, ist das Betreten der Schule bis zur vollständigen Genesung und 48 Stunden Symptomfreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) verboten. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Schule während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden.

- **Ausgabe von Selbsttests**

Jeder Schüler erhält am 28.04.2022 zunächst 5 Selbsttests, die für die anlassbezogene Testpflicht (§2) gedacht sind. Bitte teilen Sie uns rechtzeitig mit, sobald Sie neue Tests benötigen.

- **Maskenpflicht (§ 5-8)**

Es besteht derzeit keine Maskenpflicht an Schulen. Bitte beachten Sie die gesonderte Regelung des Gesundheitsamts (Stand: 28.04.2022) für Kontaktpersonen zu einem Indexfall.

- **Kontaktpersonen und Infizierte (gesonderte Regelung durch das Gesundheitsamt)**

○ **Infizierte Schüler:**

- Isolierung für 10 Tage ohne abschließenden Test
→ Verkürzung der Isolationsdauer auf 7 Tage möglich, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit und am Tag 7 abgenommener, negativer Ag-Test* (z. B. im Testzentrum)
- Information an alle Eltern über Auftreten einer COVID-Infektion in der Einrichtung

○ **Kontaktpersonen zum Indexfall (Klassenkameraden, Geschwisterkinder):**

- Testung in der betroffenen Klasse mittels Ag-Test unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus
- Negativ getesteten asymptomatischen Schülern ist der Besuch der Einrichtung weiter möglich
- Symptomatische enge Kontaktpersonen (unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus) benötigen eine Abklärung der Symptome mittels PCR (Diagnostik über Haus- oder Kinderarzt veranlassen, telefonische Anmeldung)
- Testung an 5 aufeinanderfolgenden Tagen nach letztem Kontakt zum Indexfall bzw. nach jedem weiteren Fall. Nach Ablauf von 5 Tagen ohne Folgefall ist Rückkehr zum regulären Schulbetrieb möglich
- Positive Selbsttests müssen immer mittels PCR (im Abstrichzentrum) abgeklärt werden, auch wenn keine Symptome vorliegen
- Maskenpflicht für fünf Tage während der gesamten Schulzeit (auch im Unterricht)
- Tägliche Symptomkontrolle für 14 Tage nach letztem Kontakt zum Fall
- Bei Entwicklung von Symptomen kein Besuch der Einrichtung und diagnostische Abklärung mittels PCR
- Kontakte im privaten Bereich reduzieren (keine Vereine, keine Musikschule o. ä., kein Besuch vulnerabler Gruppen)

Mit freundlichen Grüßen

A. Noack

Schulleiterin